

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen.

Zwischen dem

Universitätsklinikum Tübingen

Arbeitgeber

und

Name, Vorname Beschäftigte/-r

Geburtsdatum

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom _____ mit Wirkung _____ auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden der Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV-UK- EntgeltU) vom 27. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Künftige Ansprüche der/des Beschäftigten aus dem ersten Dienstverhältnis auf laufende Entgeltbestandteile beginnend ab _____ monatlich in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Cent sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung

- jährlich zum _____ in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Cent
- einmalig zum _____ in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Cent

wird für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Betriebsrentengesetz – BetrAVG).

(2) Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in die VBLextra bei der VBL eingezahlt.

(3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV erreichen. Für den Zeitraum eines Jahres werden jeweils, entsprechend dieser Vereinbarung, gleichbleibende Beträge umgewandelt.

§ 2

(1) Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die VBL unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen¹ für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.

(2) Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBextra) und der Satzung der VBL (VBLS).

¹ Es ist darauf zu achten, dass dem Grunde nach steuerpflichtige Entgeltbestandteile für die Entgeltumwandlung genutzt werden, um die Wirkung der Steuerfreiheit des umgewandelten Entgelts voll auszuschöpfen.

§ 3

(1) Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist².

(2) Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge der/dem Beschäftigten zur Verfügung.

§ 4

(1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erstmals nach 12 Monaten ab Beginn der Entgeltumwandlung von dem/der Beschäftigten/Auszubildenden gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die/der ausgeschiedene Beschäftigte kann die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.

(3) Falls die/der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat sie/er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

² Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z. B., wenn die Entgeltfortzahlungsfristen abgelaufen sind oder in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Bezüge.

§ 5

(1) Der/dem Beschäftigten ist bekannt, dass sich infolge der Entgeltumwandlung

- a) aus einer Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eine entsprechende Minderung der Leistungsansprüche ergibt,
- b) wegen der Minderung des beitragspflichtigen Entgelts sozialversicherungsrechtliche Änderungen für das Arbeitsverhältnis der/des Beschäftigten ergeben können (z. B. Eintritt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung bei bisher freiwillig oder privat Versicherten; Eintritt der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung wegen geringfügiger Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV bei bisher Pflichtversicherten; Eintritt in die sog. Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV),
- c) grundsätzlich auch die Bemessungsgrundlage von Ansprüchen, die vom Nettoarbeitsentgelt der/des Beschäftigten abhängig sind (z. B. Krankengeldzuschuss; Zuschuss zum Mutterschaftsgeld; Aufstockungsbetrag bei Altersteilzeitarbeit), verringert.

(2) Ferner ist ihr/ihm bekannt, dass nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen

- a) die späteren Versorgungsleistungen einkommensteuerpflichtig sind,
- b) aus den Versorgungsleistungen Beträge zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und zur Pflegeversicherung zu entrichten sind.

§ 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und Arbeitnehmer über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

Tübingen, den

Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Datum

Unterschrift Beschäftigte/-r